

## **Erneute Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Antrag der Stadt Germering auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II auf Fl.-Nrn. 386 und 385/1, Gemarkung Germering, zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering**

Die Große Kreisstadt Germering hat zunächst beim Landratsamt Fürstenfeldbruck die Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Germering zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Germering beantragt.

Da der flächenmäßig größere Anteil des geplanten Wasserschutzgebietes auf den Landkreis Starnberg entfällt, wurde das Verfahren an das Landratsamt Starnberg abgegeben. Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Germering, in der Gemeinde Alling, in der Gemarkung Argelsried (Gemeinde Gilching), in der Gemarkung Unterbrunn (Gemeinde Gauting), in der Gemarkung Oberpfaffenhofen (Gemeinde Weßling) sowie in der Gemarkung Frohnloh (Gemeinde Krailling); siehe angefügten Übersichtslageplan M 1:15.000. Das Gebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich (Zone W I), in eine engere Schutzzone (Zone W II), in eine weitere Schutzzone (Zone W III A) und in zwei weitere Schutzzonen (Zone W III B).

Die Große Kreisstadt Germering nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus den Brunnen I und Brunnen II Germering. Ergänzend hat die Stadt die Möglichkeit, Trinkwasser vom Wasserbeschaffungsverband Germering und von der Stadt München zu beziehen.

Der Brunnen I befindet sich auf Fl.-Nr. 386, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpfaffenhofen. Dieser wurde 1951 auf eine Tiefe von circa 18 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Der Brunnen II befindet sich auf Fl.-Nr. 385/1, Gemarkung Germering, westlich von Germering-Unterpfaffenhofen. Dieser wurde 1974 auf eine Tiefe von 22 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.05.2009, Az. 24-3-863-3 1994/1085, wurde der Stadt Germering die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus den Brunnen I und II für die Trink- und Brauchwasserversorgung Grundwasser im nachstehenden Umfang zu fördern:

<b>Größte momentane Entnahmemenge:</b>	<b>Brunnen I: 150 l/s,</b>	<b>Brunnen II: 120 l/s</b>
<b>Größte jährliche Entnahmemenge:</b>	<b>Brunnen I: 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a,</b>	<b>Brunnen II: 1,8 Mio m<sup>3</sup>/a</b>
<b>und insgesamt aus Brunnen I und II:</b>	<b>Brunnen I und II: 2,5 Mio m<sup>3</sup>/a</b>	

Die Überprüfung und bedarfsweise Neuplanung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Germering“ war in den Auflagen der o.g. gehobenen Erlaubnis des Landratsamtes Fürstenfeldbruck gefordert.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Germering, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01.02.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck Nr. 9 vom 07.03.1980), wird insofern entsprechend den vorgelegten Unterlagen auf die erlaubte Entnahmemenge und an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014**

**in den Stadtwerken der Stadt Germering, Bärenweg 13, 82110 Germering,**

**im Rathaus der Gemeinde Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling,**

**im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,**

**im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling,**

**im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 3 b, 82205 Gilching,**

**im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling,**

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben.** Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Germering, den 28.1.2014

Stadt Germering

.....

Oberbürgermeister Andreas Haas (Stadt Germering)